Musikverein und GEMA

Der Musikverein „Fantasia e.V.“ veranstaltete über ein ganzes Wochenende ein Sommerfest. Bei herrlichem Wetter und einem schönen musikalischen Programm durch mehrere Gastvereine kamen die Gäste in Scharen. Die örtliche Presse berichtete ausführlich und lobte die gute Organisation und das musikalische Angebot. Alles in allem – ein gelungenes Fest und eine zufriedene Vorstandschaft.

Bis einige Wochen später ein Brief beim Vorsitzenden eintraf. Absender war die GEMA – Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und musikalische Vervielfältigungsrechte. Inhalt: Eine Rechnung über 1.958,64 Euro. Als Erläuterung stand auf der Rechnung die Veranstaltung mit Datum, der GEMA-Tarif U-V, der Rechnungsbetrag in Höhe von 979,38 Euro plus Kontrollkosten in Höhe von 979,38 Euro. Die Nachfrage bei der GEMA ergab, dass die Veranstaltung bei der GEMA nicht angemeldet war und deshalb für die Veranstaltungen über das Sommerfest die Vergütung gemäß GEMA-Tarif berechnet wurde, plus 100% Kontrollkosten. Das schmälerte natürlich den Reinerlös des Sommerfestes.

Wie konnte es dazu kommen? Es gab eine Veränderung im Vorstand des Vereins. Anscheinend gab es bei der Festvorbereitung Kommunikationsprobleme und in der Checkliste für die Vorbereitung von Veranstaltungen fehlte der Hinweis für die GEMA-Anmeldung.

Man stellte sich die Frage: Wodurch wusste die GEMA in Berlin von dem Sommerfest des Musikvereins Fantasia? Die Musiknutzer, z.B. die Musikvereine, melden ihre Veranstaltungen (Konzerte, Musikfeste etc.) mit den jeweiligen Fragebögen bei der GEMA an. Die GEMA selbst beauftragt externe Dienstleistungsunternehmen, welche alle Medien (Tagespresse, Amtsblätter, Internetauftritte, soziale Medien usw.) nach musikalischen Veranstaltungen durchforsten und melden diese an die GEMA. Der nächste Schritt heißt dann: Abgleich der gemeldeten Veranstaltungen mit den Recherchen der Dienstleister. So wurde die GEMA auch auf das Sommerfest des Musikvereines „Fantasia“ aufmerksam.

Der Bund Deutscher Blasmusikverbände e.V. (BDB) hat mit der GEMA einen Pauschalvertrag abgeschlossen, womit folgende Veranstaltungen von Mitgliedsvereinen durch einen Pauschalbetrag abgedeckt sind:

- Konzerte
- Gesellige Veranstaltungen
- Verbands- und Kreismusikfeste
- Ständchen aus besonderen Anlässen für Vereinsmitglieder
- Festumzüge

Die GEMA ist ein wirtschaftlicher Verein und hat den gesetzlichen Auftrag, die Rechte der Urheber wie Komponisten, Textdichter, Verleger etc. wahrzunehmen. Die GEMA ist uneigennützig und nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Die GEMA ist berechtigt, Inkassomandate nach dem Urheberwahrnehmungsgesetz (UrhWG) wahrzunehmen.

Zu den Rechten aus dem Pauschalvertrag zwischen GEMA und BDB ergeben sich auch Pflichten für die Mitgliedsvereine, nämlich die Aufführungsgenehmigung durch die GEMA einzuholen mit den jeweiligen Fragebögen und nach der Veranstaltung ein genaues

Verzeichnis der aufgeführten Musikstücke (Musikfolge) einzureichen.

Die Veranstaltungen müssen bei der GEMA mit den jeweiligen Fragebögen vollständig ausgefüllt sein, siehe (https://www.blasmusikverbaende.de/downloads/) unter Kennbuchstabe „G“. Für die Fragebögen „Konzerte“ und „Veranstaltungen“ gibt es jeweils Erläuterungen auf der BDB-Homepage (Ausfüllhilfe).

Ab 1. Januar 2019 gibt es einheitliche Anmeldetermine für Konzerte und Veranstaltungen: Jeweils max. 10 Tage nach der Veranstaltung muss die Veranstaltung bei der GEMA gemeldet sein. Bis zum 31. Dezember 2018 gilt noch die bisherige Regelung für Veranstaltungen (max. 3 Tage vor dem Veranstaltungstermin).

Ab 01. Januar 2019 gilt der Rahmenvertrag auch für Fördervereine und Fest-GbR’s, welche ausschließlich den Mitgliedsverein oder –verband unterstützen.

Ab 2019 wird die GEMA-Vergütung nach dem tatsächlichen Verbrauch des vorhergehenden Jahres festgelegt.

In dem Rahmenvertrag 2019/2020 wurden einige Verbesserungen für die Musikvereine eingebracht. Nun liegt es an den Veranstaltern selbst, durch Beachtung der vertraglichen Regelungen den Nutzen für die Vereine sicherzustellen.

Emil Weschler